



Der Fall Reyners

EuGH, Rs. 2/74 (Reyners ./ Belgien), Urteil des Gerichtshofs vom 21. Juni 1974

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 6. Auflage 2011, S. 540 (Fall Nr. 198)

1. Vorbemerkungen

Die Niederlassungsfreiheit bezieht sich auf alle Tätigkeiten natürlicher und juristischer Personen, die dem Erwerb von Einkünften dienen, und soll jegliche selbständige Erwerbstätigkeit in einer in einem anderen Mitgliedstaat eingerichteten Niederlassung ermöglichen. Die Niederlassungsfreiheit ist ein spezieller Anwendungsfall des allgemeinen Diskriminierungsverbots, zentrale Bedeutung gewinnt das Gebot der Inländergleichbehandlung. Für die Aufgaben, die in Ausübung öffentlicher Gewalt wahrgenommen werden, besteht aber die Bereichsausnahme des Art. 45 Abs. 1 EG.

2. Sachverhalt

Der Kläger des Ausgangsverfahrens, ein niederländischer Staatsangehöriger, hatte in Belgien studiert und dort auch das staatliche Diplom erworben, das ihn berechtigte, den Beruf des Anwalts auszuüben. Dies wurde ihm jedoch mit dem Hinweis verweigert, dass nach belgischem Recht die Zulassung die belgische Staatsangehörigkeit voraussetzt. Der Gerichtshof entschied im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens, dass Art. 43 EG unmittelbar anwendbar ist und die Tätigkeit als Rechtsanwalt nicht unter die Ausnahme des Art. 45 Abs. 1 EG fällt.

3. Aus den Entscheidungsgründen

16/20 Artikel 52 stellt die Verwirklichung dieser allgemeinen Bestimmungen im besonderen Bereich des Niederlassungsrechts sicher. Durch die Worte „nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen“ verweist er auf die Gesamtheit der Bestimmungen des Kapitels über das Niederlassungsrecht, so daß eine Auslegung in diesem allgemeinen Rahmen geboten ist. Nach dem Hinweis darauf, daß „die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats während der Übergangszeit ... schrittweise aufgehoben [werden]“, umschreibt Artikel 52 den dieses Gebiet beherrschenden Grundsatz dahin, daß die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und die Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten „nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen“ umfaßt. Damit dieses Ziel im Laufe der Übergangszeit schrittweise erreicht werden kann, sieht Artikel 54 zweierlei vor, die Ausarbeitung eines „allgemeinen Programms“ durch den Rat sowie Richtlinien zur Verwirklichung dieses Programms, die dazu dienen, die Niederlassungsfreiheit für die ver-

schiedenen in Betracht kommenden Tätigkeiten herzustellen. Außer diesen Liberalisierungsmaßnahmen sind nach Artikel 57 Richtlinien vorgesehen, die darauf abzielen, die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie, ganz allgemein, die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten sicherzustellen.

21/23 Aus den vorstehenden Darlegungen erhellt, daß das „allgemeine Programm“ und die Richtlinien, wie sie im Verträge vorgesehen sind, nach dem Aufbau des Kapitels über das Niederlassungsrecht zwei Aufgaben zu erfüllen bestimmt sind, von denen die erste darin besteht, in der Übergangszeit die Hindernisse abzubauen, die der Herstellung der Niederlassungsfreiheit im Wege stehen, während die zweite die Einfügung einer Reihe von Bestimmungen in das Recht der Mitgliedstaaten beinhaltet zu dem Zweck, (S.652) Erleichterungen für den praktischen Gebrauch dieser Freiheit zu schaffen und auf -diese Weise die wirtschaftliche und soziale Durchdringung auf dem Gebiet der selbständigen Erwerbstätigkeit innerhalb der Gemeinschaft zu fördern.

Auf dieses zweite Ziel ausgerichtet sind einerseits einige der in Artikel 54 Absatz 3 enthaltenen Bestimmungen, namentlich soweit sie die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Verwaltungen der Mitgliedstaaten und die Anpassung von Verwaltungsverfahren und -praktiken betreffen, sowie andererseits alle Vorschriften des Artikels 57. Im Rahmen dieses Systems ist die Wirkung der Vorschriften des Artikels 52 zu bestimmen.

24/28 Der Grundsatz der Inländergleichbehandlung ist einer der grundlegenden Rechtssätze der Gemeinschaft. Als Verweisung auf die Gesamtheit der vom Aufnahmestaat auf die eigenen Staatsangehörigen tatsächlich angewandten Rechtsvorschriften ist dieser Grundsatz seinem Wesen nach geeignet, von den Angehörigen aller übrigen Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht zu werden. (...).